

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 7. Die Not der englischen Juden unter Heinrich III.

neuem in Kraft gesetzt; es erging die Verfügung, die jüdische Bevölkerung während des geplanten Kreuzzuges vor den Ausschreitungen der Menge in Schutz zu nehmen (1217). Damit jedoch bei Überfällen nicht die Unkenntnis der Schutzvorschrift als Entschuldigungsgrund vorgeschützt werden könnte, wurde den Juden zur Pflicht gemacht, auf ihrem Gewande ein auffälliges, aus zwei Streifen weißen Linnens oder Pergaments bestehendes Merkzeichen zu tragen (1218). Nun entsprach das Kainszeichen ganz dem Sinne des Bibelwortes: „Ein Zeichen . . ., daß ihn niemand erschläge, der ihn fände“. Mittlerweile trieben die Spitzen der englischen Kirche ihre Politik im Geiste Innocenz' III. weiter. Die Kreatur dieses Papstes, der Erzbischof von Canterbury, Langton, berief im Jahre 1222 ein Konzil nach Oxford, das alle die Juden demütigenden Beschlüsse der Lateransynode bestätigte und ihnen noch manches andere von sich aus hinzufügte. So sollten die Juden als Sonderzeichen einen vier Finger langen und zwei Finger breiten Wollstreifen auf ihrem Obergewand an der Brust tragen; die Errichtung neuer Synagogen wurde unter Verbot gestellt, und auch die Vorschrift über die unnachsichtige Erhebung des Kirchenzehnten von den jüdischen Immobilien fand nachdrückliche Bestätigung. In Gemeinschaft mit den Bischöfen von Lincoln und Norwich machte der Erzbischof von Canterbury auch noch den Versuch, die mit Juden in Geschäftsbeziehungen tretenden Christen mit dem Kirchenbann zu bedrohen, doch beeilte sich der König diese für den Staatsschatz äußerst nachteilige Maßnahme rückgängig zu machen. Nur in einer Hinsicht gab er der Geistlichkeit nach: im Jahre 1232 wurde mit seiner Genehmigung ein Asyl für zum Christentum bekehrte Juden (*domus conversorum*) begründet, eine Einrichtung, die sich mit dem Fang jüdischer Seelen zu befassen hatte. Dem Wunsche der christlichen Bevölkerung Londons entgegenkommend, beschlagnahmte der König überdies die neu erbaute prächtige Synagoge, um sie in eine Kirche der Mutter Gottes umzuwandeln. Die Juden aber sahen sich gezwungen, infolge der Mißgunst der Londoner Christen, denen eine neben der Kirche ragende Synagoge ein Dorn im Auge war, ihre Andacht in unauffälligen Schlupfwinkeln zu verrichten.

Je älter Heinrich III. wurde und je mehr er sich um die Staatsgeschäfte kümmerte, um so mehr wuchsen auch seine finanziellen Gelüste. Die Höhe der den Juden auferlegten Sondersteuer (*tallages*) wurde mit größter Willkür festgesetzt: im Jahre 1226 betrug sie